



Beschlussvorlage



Stadt Hagenow
Der Bürgermeister

2023/0530
öffentlich

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung von kommunalen Kindertageseinrichtungen

<i>Fachbereich:</i> Recht / Personal / Kita's / Schulen <i>Beteiligte Fachbereiche:</i>	<i>Datum</i> 14.11.2023 <i>Verantwortlich:</i>
---	--

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Stadtvertretung der Stadt Hagenow (Entscheidung)	23.11.2023	Ö

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung beschließt die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung von kommunalen Kindertageseinrichtungen.

Problembeschreibung/Begründung:

Mit dem neuen Hortgebäude am Kietz wurde eine neue Kindertageseinrichtung in städtischer Trägerschaft eröffnet und ist deshalb in die Satzung aufzunehmen.

In den vergangenen Monaten wurde die Inanspruchnahme der Betreuungszeiten in den Randbereichen durch die Leitungskräfte und den Bereich Kitas und Schulen umfassend analysiert und auf den Prüfstand gestellt. Im Ergebnis werden in der Satzung die Öffnungszeiten den tatsächlichen Bedarfen angepasst. Dadurch kann das vorhandene Personal effektiver in den Kernbetreuungszeiten eingesetzt werden.

Finanzielle Auswirkungen		Ja		x	Nein
Maßnahme des Ergebnishaushaltes		Ja		x	Nein
Maßnahme des Finanzhaushaltes		Ja		x	Nein
Mittel bereits geplant		Ja		x	Nein
Höhe der geplanten Mittel		€			
Mehrbedarf		€			
Gesamtkosten		€			

Deckungsvorschlag	Betrag	Kostenträger	Konto	Bezeichnung des Kostenträgers/Konto
	€			
	€			

Folgekosten:

Raum für zusätzliche Eintragungen:

Anlage/n

1	1. Änderungssatzung zur Satzung zur Benutzung von kommunalen KITAS der Stadt Hagenow 2023 (öffentlich)
---	--

1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Hagenow über die Benutzung von kommunalen Kindertageseinrichtungen

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert am 23.07.2019 (GVOBl. M-V, S. 487) und des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KiföG M-V) vom 04.09.2019 (GVOBl. M-V vom 13.09.2019, S. 558), **zuletzt geändert am 2. April 2023 (GVOBl. M-V, S. 566)** beschließt die Stadtvertretung auf ihrer Sitzung am **23.11.2023** folgende **1. Änderungssatzung** zur Satzung der Stadt Hagenow über die Benutzung von kommunalen Kindertageseinrichtungen.

§ 1

Ziele und Aufgaben der Förderung

Mit der Kindertagesförderung in den Kindertagesstätten wird ein eigenständiger, alters- und entwicklungsspezifischer Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag erfüllt. Ziel ist es, die Kinder im Rahmen der Förderung unter Berücksichtigung der Persönlichkeitsentwicklung auf das Leben vorzubereiten. Durch gezielte Hilfen und Bildungsangebote werden individuelle Neigungen und Begabungen gefördert. Durch die Stärkung früher Lernprozesse, die Herausbildung von Lernfähigkeit und die Entwicklung sozialer Kompetenzen sollen die Kinder befähigt werden, in besonderer Weise Fähigkeiten auf den verschiedensten Gebieten einschließlich der Fähigkeiten im alltagspraktischen Bereich zu erwerben. Das beinhaltet auch die Vorbereitung auf die Schule. Die Umsetzung der Bildungskonzeption M – V in allen Altersbereichen ist die Grundlage der pädagogischen Arbeit in den Kindertagesstätten der Stadt Hagenow.

§ 2

Träger, Grundsätze, Arten der Förderung

- (1) Die Stadt Hagenow unterhält **vier** Kindertagesstätten als öffentlich- rechtliche Einrichtungen
 - Kindertagesstätte „Regenbogenland“, Alter Scheunenweg 2-4
 - Kindertagesstätte „Matroschka“, Möllner Straße 18-20
 - Kindertagesstätte „Kleine Nordlichter“, Am Prahmer Berg 22
 - **Hort, Alter Scheunenweg 3**
- (2) In den Kindertagesstätten „Regenbogenland“, „Matroschka“ und „Kleine Nordlichter“ erfolgt die Förderung in folgenden Förderarten:
 - In Krippen werden Kinder bis zum Beginn des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, gefördert.
 - In Kindergärten werden Kinder vom Beginn des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden bis zum Eintritt in die Schule gefördert.
 - **Im Hort der Kindertagesstätte „Matroschka“ und im Hort am Kietz werden Kinder vom Eintritt in die Schule bis zum Ende des Besuches der Grundschule gefördert.**

- (3) Die Ganztagsverpflegung ist in den städtischen Kindertagesstätten **in Krippe und Kindergarten** integraler Bestandteil des pädagogischen Angebotes und Inhalt der Betreuungsverträge.

§ 3

Aufnahme des Kindes

- (1) Personensorgeberechtigte zeigen ihren Bedarf auf Förderung für einen Ganztagsplatz im Krippen- und Kindergartenbereich bzw. einen Teilzeit- oder Ganztagsplatz im Hortbereich in einer Kindertageseinrichtung dem Landkreis Ludwigslust-Parchim als Träger der öffentlichen Jugendhilfe in der Regel drei Monate vor Beginn der Förderung schriftlich an. Dabei sind Bestätigungen des Arbeitgebers bzw. eine Bestätigung der Agentur für Arbeit beizufügen.
- (2) Nach Prüfung des objektiven Bedarfs durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe (§ 7 Absatz 3 KiföG) wird mit den Personensorgeberechtigten eine Betreuungsvereinbarung mit der Stadt Hagenow als Träger der Einrichtung abgeschlossen, die den Beginn und den zeitlichen Umfang der Betreuung festlegt.
- (3) Die Personensorgeberechtigten müssen bei Erstaufnahme des Kindes spätestens mit dem Zeitpunkt des Beginns der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung folgende Unterlagen beibringen:
 - 1) eine ärztliche Bescheinigung (nicht älter als eine Woche) über die gesundheitliche Eignung des Kindes zum Kita-Besuch. Die Kosten für die ärztliche Untersuchung tragen die Eltern.
 - 2) ab 01.03.2020 einen Nachweis über die Impfung gegen Masern gemäß Masernschutzgesetz, ggf. den Nachweis über die Befreiung von der Impfpflicht nach § 20, Absatz 6, Satz 2, Infektionsschutzgesetz.
 - 3) Einen Nachweis über den aktuellen, vollständigen Impfstatus des Kindes, laut jeweils gültigem Impfkalender für Standardimpfungen entsprechend der Empfehlungen der Ständigen Impfkommision beim Robert-Koch-Institut.
 - 4) Ansteckende Erkrankungen beim Kind oder in der Familie sind entsprechend den Bestimmungen im Infektionsschutzgesetz und den gültigen „Wiederzulassungsempfehlungen für den Besuch von / die Tätigkeit in Gemeinschaftseinrichtungen nach Auftreten von ausgewählten Infektionskrankheiten“ der Kindertageseinrichtung sofort zu melden. Zur Wiederaufnahme ist eine ärztliche Bescheinigung erforderlich.

§ 4

Änderung und Beendigung des Betreuungsverhältnisses

- (1) Änderungen bzw. Abmeldungen erfolgen in schriftlicher Form.
- (2) Bis zum 15. eines jeden Monats ist eine Änderung bzw. die Beendigung des Betreuungsverhältnisses zu beantragen, damit sie im Folgemonat wirksam wird. Im Falle einer Änderung auf einen Ganztagsplatz hat ebenfalls eine Bedarfsprüfung durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu erfolgen.

- (3) Bei Kündigung der Betreuungsvereinbarung durch die Personensorgeberechtigten besteht erst nach Ablauf von vier Monaten nach Beendigung der Betreuung Anspruch auf Wiederaufnahme bzw. Abschluss einer neuen Betreuungsvereinbarung.
- (4) Bei nachweisbar kurzfristiger Notwendigkeit (wie z. B. Wegzug, Arbeitslosigkeit, Arbeitsaufnahme, Maßnahmen der Agentur für Arbeit) ist eine Verkürzung der unter Abs. 2 und 3 genannten Fristen möglich.
- (5) Die Stadt Hagenow kann die Betreuungsvereinbarung fristlos kündigen, wenn:
 - 1) die Personensorgeberechtigten ihre fälligen Verpflegungsentgelte nicht entrichten bzw. ein Rückstand in Höhe von zwei Monaten für die Verpflegung entstanden ist.
 - 2) das Kind spezieller sonderpädagogischer Förderung bedarf, die die Kindertageseinrichtung trotz erheblicher Bemühungen fachlich nicht leisten kann (auch Notwendigkeit einer Einzelbetreuung, sofern diese nicht auf Antrag der Eltern beim Fachdienst Soziales des Landkreises Ludwigslust-Parchim kostenseitig abgesichert ist).
 - 3) das Kind so große Einschränkungen im sozial-emotionalen Verhalten aufweist, dass die pädagogische Arbeit in der Gruppe nicht mehr umzusetzen ist oder Gefahren für Leib und Leben anderer Kinder von diesem Kind ausgehen.
 - 4) die Regelungen dieser Satzung grob verletzt werden oder das Vertrauensverhältnis zwischen den Eltern und der Kindertagesstätte in schwerwiegender Weise gestört ist.
 - 5) der zur Verfügung gestellte Betreuungsplatz ohne krankheitsbedingte oder andere triftige Gründe nicht regelmäßig in Anspruch genommen wird. Ab 10 unentschuldigtem Fehltagen im Quartal kann die Betreuungsvereinbarung durch den Träger der Einrichtung gekündigt werden.
 - 6) wenn die Impfung gegen Masern laut Masernschutzgesetz nicht spätestens am Tag der Aufnahme in der Kindertageseinrichtung nachgewiesen ist, sofern keine Befreiung von der Impfpflicht nach § 20, Absatz 6, Satz 2 Infektionsschutzgesetz, vorliegt.

§ 5

Öffnungs- und Betreuungszeiten

- (1) Die Kindertageseinrichtungen „**Matroschka**“, „**Regenbogenland**“ und „**Kleine Nordlichter**“ sind, außer an gesetzlichen Feiertagen, montags bis freitags von 6.00 Uhr bis **17.30 Uhr** geöffnet. **Für unumgängliche (aufgrund von nachgewiesenen Arbeitszeiten) Betreuungsbedarfe an bestimmten Wochentagen oder für einen bestimmten Zeitraum bis 18.00 Uhr sind Einzelfallentscheidungen mit der Kitaleitung möglich.** Im Hort am Kietz werden Betreuungszeiten an Werktagen in der Zeit von 10.15 Uhr bis 17.00 Uhr angeboten. Für, durch den Arbeitgeber dringende nachgewiesene Bedarfe, besteht die Möglichkeit, Frühhortzeiten in der Kita „Regenbogenland“ in Anspruch zu nehmen.
- (2) An den Werktagen zwischen Weihnachten und Neujahr wird in jeweils nur einer Kindertagesstätte die Möglichkeit der Notbetreuung für Eltern mit Bescheinigung der Arbeitgeber, dass eine Urlaubsgewährung aus betrieblichen Gründen unmöglich ist, angeboten.
- (3) Während der Sommerferien werden die Kindertageseinrichtungen „Matroschka“, „Regenbogenland“, „Kleine Nordlichter“ und **der Hort am Kietz** versetzt drei Wochen geschlossen. Den Kindertageseinrichtungen werden außerdem Tage zur Teambildung und Fortbildung gewährt. Die Schließzeiten der betreffenden Einrichtungen **und die Termine, bis wann ein Bedarf anzumelden ist**, werden bis **30.10.** des laufenden Jahres für das Folgejahr rechtzeitig bekannt gegeben. Bedarfe, die für Eltern während der Schließzeiten

entstehen, sind der Einrichtungsleitung mit den Bescheinigungen der Arbeitgeber, dass eine Urlaubsgewährung nicht möglich ist, anzuzeigen. In diesen Ausnahmefällen und wenn eine anderweitige Betreuung der Kinder nicht abgesichert werden kann, ist die Unterbringung in einer Ausweichkita möglich. Die Eltern tragen dafür Sorge, dass ihr Kind insgesamt drei Wochen Urlaub im Kalenderjahr erhält. Diese Zeiten sind der Kita anzuzeigen.

(4) Die Betreuung in der Kindertageseinrichtung richtet sich nach § 7 des KiföG:

Krippe/Kindergarten

- Halbtagsförderung bis zu 4 Stunden täglich;
- Teilzeitförderung bis zu 6 Stunden täglich;
- Ganztagsförderung bis zu 10 Stunden täglich.

Hort

- Teilzeitbetreuung außerhalb der Unterrichtszeiten bis zu 3 Stunden täglich;
- Ganztagsbetreuung außerhalb der Unterrichtszeiten bis zu 6 Stunden täglich;
Ein erhöhter Bedarf, der sich während der Schulferien ergibt, ist durch die Personensorgeberechtigten der Einrichtungsleitung unverzüglich anzuzeigen.

§ 6

Aufsicht

- (1) Die Aufsichtspflicht in den Kindertageseinrichtungen beginnt bei der Übergabe des Kindes an die Erzieher und endet mit der Übernahme des Kindes durch die Personensorgeberechtigten oder einem Bevollmächtigten. Besucht ein Kind selbstständig die Kindertageseinrichtung, beginnt die Aufsichtspflicht beim Begrüßen des Kindes durch die Erzieher und endet beim Verabschieden von den Erziehern.
- (2) Die Aufsicht auf dem Weg von und zur Kindertageseinrichtung obliegt den Personensorgeberechtigten. Das Kind darf den Heimweg nur dann allein antreten, wenn die Personensorgeberechtigten darüber eine schriftliche Erklärung bei der Leiterin abgegeben haben.
- (3) Soll das Kind von einer anderen beauftragten Person abgeholt werden, muss in der Kindertageseinrichtung eine Vollmacht für diese Person vorgelegt werden. Diese Vollmacht ist bei Veränderung zu aktualisieren.
- (4) Zur Sicherstellung einer kurzfristigen Kontaktaufnahme bei unvorhersehbaren Gegebenheiten mit den Personensorgeberechtigten ist jede Änderung (Anschrift/Telefon u.s.w.) der Kindertageseinrichtung unverzüglich mitzuteilen.

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 20.12.2019 außer Kraft.

Hagenow, den 24.11.2023

Möller
Bürgermeister